

**Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM)**

Entnahmestelle	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/Monat	Ct/kWh
Mittelspannung*	17,53	4,19	101,08	0,85	16,85	0,85
Umspannung MS/NS	20,25	4,80	115,40	0,99	19,23	0,99
Niederspannung	32,73	5,03	91,02	2,70	15,17	2,70

\* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag von 2,20 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

zzgl. Messstellenbetrieb (incl. Messung) und gesetzlicher Abgaben sowie Umsatzsteuer z.Zt. 19%

Kommunale Entnahmestellen in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (Arbeitspreis, Leistungspreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

**Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung**

Benutzungsdauer Leistung in	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	43,81	52,58	61,34
Umspannung MS/NS	50,61	60,74	70,86
Niederspannung	81,82	98,18	114,55

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer z.Z.19%.

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

**Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (incl. Messung)**

**Kunden mit Leistungsmessung**

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a
MS-Lastprofil	613,34
NS-Lastprofil	374,82
GSM-Modem	60,00
Abschlag MS-Wandlersatz	256,52
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer z.Z.19%.

**Weitere Preisbestandteile:**

**Konzessionsabgabe**

Gemäß "Verordnung über Konzessionsabgabe für Elektrizität und Erdgas,(KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 01. 11.2006 (BGBl. I S. 2477) sind folgende Höchstbeträge für Gemeinden bis 25000 Einwohner abzuführen:

- Für Entnahmen >30 kW und 30.000 kWh 0,11 ct/kWh
- Für Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh 1,32 ct/kWh
- Für Entnahme von Schwachlaststrom 0,61 ct/kWh

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer z.Z.19%.

**KWKG / Abschalt-Umlage / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage**

	KWKG**	Abschalt-Umlage
• für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,280 ct/kWh	0,005 ct/kWh
• Bei Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh	0,280 ct/kWh	0,005 ct/kWh
• Bei Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh, sofern Letztverbraucher Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Stromkosten > 4% des Umsatzes)	0,280 ct/kWh	0,005 ct/kWh

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer z.Z.19%.

**Letztverbrauchskategorien**

	Offshore-Netzzumlage **	§ 19-Umlage
• für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,416 ct/kWh	0,305 ct/kWh
• Bei Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh	0,416 ct/kWh	0,050 ct/kWh
• Bei Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh, sofern Letztverbraucher Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Stromkosten > 4% des Umsatzes)	0,416 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer z.Z.19%.

\* gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

\*\* abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach §§ 27 .. 27c KWKG 2017 möglich

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

**Blindstrom**

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50 % der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit, so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,20 Ct/kvarh (netto).

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)**

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.